

vom 3. dieß, daß sie nunmehr keinen Anstand nehme, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen und das von ihrem neuen Gesetze abweichende Concordat mit hiesigem Stande über Behandlung von Paternitätsfällen fortbestehend in Ausübung geben zu lassen; „daher auch den dortigen Ehegammern, Behörden die Nachachtung anbefohlen worden.“

Von diesem Schreiben wurde angemessen erachtet, dem hiesigen Ebl. Ehegericht Kenntniß zu geben.

Publication des Kleinen Raths vom 19. Christmonath 1818, betreffend die Werthung der französischen Napoleond'or.

Als Nachtrag zu der Verordnung vom 21. November d. J., betreffend die Werthung der französischen Fünffrankenstücke, haben W. H. Herren und Obern auch den Cours der französischen Napoleond'or in gleichem Verhältniß erhöht, und demnach den Werth eines ganzen Napoleond'or oder Vierzig-Frankenstücks auf fl. 16. 35 f., eines halben Napoleond'or oder Zwanzig-Frankenstücks auf 8 fl. 17 f. 6 Hr. festgesetzt, welches zu jedermanns Verhalt durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.
